



AMTSBLATT

DES LANDKREISES WÜRZBURG

Herausgeber: Landratsamt Würzburg, Landrat Thomas Eberth

56. Jahrgang

31. August 2026

Nummer 33

Inhalt:

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs bei der Benutzung von Gewässern der II. und III. Ordnung auf dem Gebiet des Landkreises Würzburgs hinsichtlich der Entnahme von Wasser

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt im Regierungsamtsblatt lt. Art. 24 2 KommZG

Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr; einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte; ÜbNr.: 399-9-3-DE

Az.: FB52-641-24-2026-Allg

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs bei der Benutzung von Gewässern der II. und III. Ordnung auf dem Gebiet des Landkreises Würzburgs hinsichtlich der Entnahme von Wasser;

Aufgrund von § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Art. 58 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie aufgrund Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayWG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 WHG erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer der II. oder III. Ordnung auf dem Gebiet des Landkreises Würzburg ist bis einschließlich 30.09.2026 untersagt. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümerinnen und Eigentümer der an diese Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger). Der Gemeingebrauch sowie der Eigentümer- und Anliegergebrauch werden insofern eingeschränkt.
2. Das Landratsamt Würzburg - untere Wasserrechtsbehörde - kann auf schriftlichen Antrag eine widerrufliche Ausnahme von der Untersagung der Nr. 1 erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
3. Ausgenommen von der Nr. 1 sind Entnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 WHG, Entnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 WHG sowie Entnahmen in Form des Schöpfens mit Handgefäßen ohne Einsatz von Pumpen oder sonstiger maschineller oder tierischer Hilfen.
4. Das Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer der II. oder III. Ordnung bleibt zulässig, sofern und insoweit hierfür eine Zulassung (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte) erteilt worden ist und wirksam ist. Sofern die Einschränkung von zugelassenen Benutzungen erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

6. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.

Hinweis:

Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5, Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung liegt im Landratsamt Würzburg, Umweltamt, i-park Klingholz, Haus Nr. 17, Zimmer 17224, 97232 Giebelstadt, Zimmer-Nr. 17224 zur Einsicht aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten des Landratsamtes eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg**

Postanschrift: Burkarder Straße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Giebelstadt, den 31.08.2026
Untere Wasserrechtsbehörde
Landratsamt Würzburg

Kerwer
Regierungsrätin

Az.: ZVBKO-2026-08-31

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbands Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt im Regierungsamtsblatt lt. Art. 24 2 KommZG

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Jahr 2026 wurde mit Bekanntgabe vom 18.08.2026, Nr. 12-1444.04-1-17, im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19 vom 31.08.2026 veröffentlicht.

Az.: FB13-0831-26-2026/6

**Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte**

Das ABCAbwRgt 750 „Baden“ Bruchsal führt nachstehende Übung durch:

ÜbNr.: 399-9-3-DE

Übungszeitraum: 14.09.2026 bis 25.09.2026

Name der Übung: BADISCHER STURM 2026 (BAST 2026)

Übungsraum: Durchmarschbewegungen mit KFZ im Landkreis Würzburg mit Ausdehnung in die Landkreise Kitzingen und Main-Spessart

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Eberth,
Landrat
